

Merkblatt

zu den Grabstätten und deren Bepflanzung auf dem Friedhof der Friedhofsgemeinde Vahlhausen.

Die Familienbegräbnisse sind so voneinander getrennt, dass die Einfassungen je zur Hälfte auf den angrenzenden Begräbnissen steht. Die Einfassungen sind von den betroffenen Nutzungsberechtigten in Ordnung zu halten.

Grabgestaltung und Ausstattung

Unter diesen Begriff fallen: Die Erstellung aller Grabeinfassungen;
die Aufstellung von Grabmalen;
die Anlage von Plattenwegen.

Nach den Bestimmungen der Vereinssatzung ist dafür vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Aufstellung von Grabmalen kann dies auch durch den beauftragten Steinmetz erfolgen.

Wahlgräber (Doppel- und Einzelgräber) sind durch einfache Einfassungen voneinander zu trennen.

Nach Abgabe von 6 Grabstellen, werden die Gräber von den Familienbegräbnissen durch einen Plattenweg (Weserkies-Waschbetonplatten) abgegrenzt.

Soweit es die Hanglage erfordert, kann eine Einfassung als Stufe eingebaut werden.

Vor einer Bestattung ist es oft nicht zu vermeiden, die Bepflanzung auf den Nachbargräbern zu entfernen, um dort Erde abzulagern. Eventuell muss auch der Grabstein vorübergehend entfernt werden. Beides muss vom Verursacher wieder in Ordnung gebracht werden.

Die Grabstätten sind regelmäßig zu pflegen.

Eine großflächige Aufbringung von groben Rindenmulch ist nicht gestattet.

Bei Aufgabe eines Familienbegräbnisses sind Grabausstattungen (Stein und evtl. auch Einfassungen) von den Angehörigen zu entfernen, bzw. auf deren Kosten entfernen zu lassen.

Abfallentsorgung

Eine Trennung des organischen Abfalls in den grünen Containern von den nicht kompostierbaren Materialien (Plastik usw.) ist zwingend erforderlich. Sträucher sind nur zerkleinert einzubringen. Kränze und Gestecke, die nicht kompostierbares Material enthalten, sind vor den Containern abzulegen.

Erde (Aushub) ist in den dafür vorgesehenen offenen Behältnis abzulagern.

Die Ruhezeit beträgt allgemein 30 Jahre.

Bei Wahlgräbern ist nach Ablauf der Ruhezeit die Grabstelle wieder freies Eigentum der Friedhofsgemeinde. Gleiches gilt bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft fällt das Belegungsrecht an die Friedhofsgemeinde zurück.